

# **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Marktgemeinde Moosbach**

Der Markt Moosbach erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und  
Verordnungsgesetzes – LStVG – (Bay RS 2011-2-I) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge und Bekanntmachungen, z.B. Plakate, Schriftstücke, Tafeln, Zettel und Banner, die über Straßen gespannt werden, soweit sie an unbeweglichen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und dgl.), oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Bayer. Bauordnung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Anschlagflächen**

(1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen angebracht werden.

(2) Es dürfen maximal 15 Werbeträger je Veranstaltung, davon höchstens fünf je Gemeindeteil, aufgestellt werden. An jeder Anschlagstelle darf nur ein Plakat je Veranstaltung angebracht werden. Die maximale Größe ist DIN A 0. Die Anschläge dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht oder aufgestellt werden und müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt vorgeführt werden.

(3) Eine Auflistung aller zugelassenen Anschlagflächen und -orten im Marktgemeindegebiet Moosbach ist in der Anlage 1 beschrieben. Im Bereich des Marktplatzes ist die Aufstellung von Plakattafeln nicht erlaubt.

(4) Für Großtransparente stehen in der Burgtreswitzer Straße, Eslaner Straße, Gröbenstädter Straße, Saubersriether Straße und beim Gewerbegebiet Hammermühle große Anschlagstafeln für Anschläge von Vereinen aus dem Marktgemeindegebiet zur Verfügung, die grundsätzlich vom Markt für eigene Werbezwecke genutzt werden. Die Nutzung darf ausschließlich nach Genehmigung durch den Markt erfolgen. Für die Nutzungsdauer gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die Gemeinde kann eine längere Dauer auf Antrag genehmigen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken

an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände aufgestellt werden.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen sowie Trägern und Organisationen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Anschläge auf beweglichen Plakatständern und zusätzlich an den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatwänden anzubringen. Die beweglichen Plakatständer sind so aufzustellen, dass sie weder den Fußgängerverkehr behindern noch den fließenden Verkehr auf den Straßen beeinträchtigen. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben ist.

(2) Sind durch angebrachte Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung Beschädigungen am öffentlichen Eigentum entstanden, so wird die Gemeinde von den Verantwortlichen entsprechenden Schadenersatz fordern.

#### § 5

##### Gebühr

Die Genehmigungsgebühr beträgt 25,00 €.

#### § 6

##### Beseitigung

Werden Anschläge entgegen dieser Verordnung angebracht, ohne dass ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt, so werden diese gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt und im gemeindlichen Bauhof verwahrt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Moosbach, den 23.04.2014

(Hermann Ach)

Erster Bürgermeister

geändert mit Verordnung vom 12.08.2016

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 Satz 1:**

Zum Anschlag bestimmte Einrichtungen und Örtlichkeiten:

Anschlagstafeln in den Gemeindeteilen

- am Kirchplatz Moosbach
- in Etzgersrieth gegenüber Gasthaus Ach
- in Tröbes beim Anwesen HsNr. 1
- in Rückersrieth bei der Kapelle
- in Heumaden neben dem Buswartehäuschen
- in Isgier neben dem Buswartehäuschen

## Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 Satz 2:

Im Bereich des Marktplatzes (grün markierte Fläche) ist die Aufstellung von Plakattafeln nicht erlaubt.

